

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
der Behörden, der Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

**zum Bebauungsplanentwurf
„Gewerbegebiet Langer Damm
und Weiterführung SSKES“**

der Stadt Finsterwalde

Stand: 22.12.2011

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>raum) Bezug genommen, welches keine Anwendung mehr findet.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur solange, wie sich die planerischen Grundlagen nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren.</p>	Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt werden.				
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	14.07.2011	17.08.2011	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Danach bestehen gegen die vorliegende Planung, mit der die SSKES zwischen den Straßen Langer Damm und Grenzstraße weitergeführt sowie im Umfeld der Straßentrasse gelegene Brachflächen einer größtenteils gewerblichen Nutzung zugeführt werden sollen, aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.</p> <p>Die gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf zwischenzeitlich erfolgten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Hinweisen/Anregungen meiner Stellungnahme vom 12.09.2008 zum B-Planvorentwurf, die Begründung hinsichtlich Aussagen zur Einbindung des Planungsgebietes in das Geh- und Radwege- sowie ÖPNV-Netz zu ergänzen, wurde im Wesentlichen gefolgt.</p> <p>Die in der vorliegenden Begründung dargestellte Option der Einordnung weiterer Haltestellen des übrigen ÖPNV an der SSKES bei entsprechendem Bedarf (Fahrgastaufkommen) begrüße ich.</p> <p>Hinsichtlich der Einordnung eines beidseitigen Geh- und Radweges entlang der SSKES ist sowohl aus der Planzeichnung als auch aus der Begründung allerdings nicht erkennbar, bis in welchen Bereich diese vorgesehen ist. Wünschenswert wäre hier die beidseitige Einordnung vom Langen Damm bis entlang der südlich der SSKES gelegenen Gewerbegebietsflächen.</p> <p>Die in meiner o. g. Stellungnahme zum B-Plan-Vorentwurf gegebenen Hinweise zum Bereich des zivilen Luftverkehrs bleiben auch für</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Aufteilung des Straßenraums erfolgt erst in der konkreten Straßenplanung, entsprechende Stellungnahmen sollten daher in diesem Beteiligungsverfahren vorgebracht werden.</p> <p>Die vorhandenen ortsüblichen Bauhöhen werden nicht überschritten, da entsprechende Festsetzungen</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>den vorliegenden Planentwurf vollinhaltlich gültig.</p> <p>Informationen über Planungen der Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>zu den Höhen im Plan enthalten sind. Der Hinweis zum Vorentwurf bei Überschreitung der ortsüblichen Bauhöhen durch technische Anlagen und Baugeräte wird in die Begründung aufgenommen.</p>				
3	Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	14.07.2011	09.08.2011	<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL Süd, HS Cottbus plant seit geraumer Zeit, in steter Abstimmung mit der Stadt Finsterwalde, die B 96 Verlegung der Ortsdurchfahrt Finsterwalde.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die, mit der Stadt Finsterwalde abgeschlossene Umstufungsvereinbarung vom 27.07. und 06.08.2009 verwiesen, welche vorsieht, mit Realisierung der B 96 Verlegung der OD Finsterwalde, die L 601 über den bereits fertig gestellten Teil der SSKES bis zum NK 4348012 fortzusetzen, d. h. Aufstufung der südlichen Stadtkernentlastungsstraße in diesem Bereich zur Landesstraße.</p> <p>Die im Teilprojekt zur Südtangente vorgesehene Veränderung der Vorfahrtregelung zugunsten der geplanten Südtangente wird vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Die gegenwärtige Vorfahrtregelung zugunsten der übergeordneten Landesstraße 60 soll mit der Umsetzung des Umstufungskonzeptes an den künftigen Verlauf der Landesstraße angepasst werden - als abbiegende Hauptstraße.</p> <p>Im Falle einer späteren Übernahme der Südtangente durch das Land Brandenburg (Verbindung zur B 96) ist jedoch mittelfristig eine durchgängige Vorfahrtregelung derselben anzustreben.</p> <p>Alle bisherigen Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg behalten ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist keine Verkehrsregelung enthalten, diese Hinweise sind im Rahmen der Straßenplanung vorzubringen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 08.10.2008 war Gegenstand der Abwägung vom 25.02.2009, eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	14.07.2011	26.07.2011	Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Keine Abwägung erforderlich. Das Dezernat Bodendenkmalpflege wurde beteiligt. Der Hinweis ist bereits in der Begründung S. 26 enthalten.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Bahnhofstr. 50 03046 Cottbus	14.07.2011	09.08.2011	Das Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Bodendenkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich. Das Dezernat praktische Denkmalpflege wurde beteiligt.				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	14.07.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	14.07.2011		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	14.07.2011		Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Vorgang und gibt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen folgende Stellungnahme ab. Rein vorsorglich verweisen wir auf unser Schreiben vom 29.09.2008 in gleicher Angelegenheit. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, das Planungsrecht für die Weiterführung der südlichen Stadtkernentlastungsstraße herzustellen, die Ausweisung eines Gewerbegebietes, die Festsetzung eines Mischgebietes sowie Garagen- und eine Kleingartenanlage pla-	Die Stellungnahme vom 29.09.2008 war Gegenstand der Abwägung vom 25.02.2009 und wurde, sofern möglich, in die Planunterlagen bereits eingestellt.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>nungrrechtlich zu sichern.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB geben wir folgende Hinweise.</p> <p>Zunächst stimmen wir den planungsrechtlichen Festsetzungen, die unter Pkt. 5.4 dargestellt werden, zu.</p> <p>Im Abschnitt 5.4.1.3 ab Seite 14 wird die Beschränkung des nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandels sehr ausführlich behandelt und begründet. Die Stadt Finsterwalde hat zum Einzelhandelsbesatz Untersuchungen durchführen lassen, deren Ergebnis das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EH-ZK), beschlossen durch die SVV am 22.04.2009, ist. Der Handelsverband Berlin-Brandenburg wurde bereits in der Phase der Erarbeitung des EH-ZK einbezogen und hat gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer (IHK) dazu eine Stellungnahme am 15.10.2008 abgegeben. Grundlegende Hinweise und Empfehlungen sind bereits frühzeitig in diese Stellungnahme eingeflossen.</p> <p>Der HBB hat sich den Gutachterempfehlungen weitestgehend angeschlossen, die nunmehr in der Entwurfsvorlage für das Bebauungsplanverfahren eingemündet sind.</p> <p>Dennoch möchten wir der Stadtverwaltung in Bezug auf die Handel relevanten Festsetzungen auf Seite 20 und 21 zur Klarstellung gegenüber potentiellen Investoren empfehlen, die von den Ausschlussfestsetzungen nicht betroffenen zulässigen Sortimente gesondert zu nennen. Das vereinfacht auch im Rahmen der aktiven städtischen Standortvermarktung die Investorenansprache.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung erneut in Kenntnis zu setzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
9	Landesumweltamt Regionalabteilung Süd Referat RS 4 Beteiligungsverfahren, Abfall, Rechtsgrundlagen Von-Schön-Straße 7	14.07.2011	07.09.2011	2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03050 Cottbus			<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen zur Neuordnung des innerstädtischen Bereiches östlich dem Langen Damm in der Stadt Finsterwalde ergeben sich seitens der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf.</p> <p>Nachfolgend werden die Stellungnahmen der benannten Fachbereiche zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Naturschutz Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV), der Schutzausweisungen nach den §§ 23-27 und 32 BNatSchG sowie im Verfahren befindlicher oder geplanter NSG und LSG, für die das MUGV zuständig ist.</p> <p><u>Artenschutz</u> Das LUGV ist gemäß §§ 45 Abs. 7 und 67 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 55 Abs. 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig, soweit mit der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 14.07.2010 die Zuständigkeit nicht auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde. In Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 3 o. g. ArtSchZV ist zu prüfen, ob es sich um Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 44 Abs. 1 BNatSchG handelt.</p> <p>Nach überschlägiger Prüfung ist erkennbar, dass zumindest für Amphibien und Fledermäuse entsprechende Entscheidungen und Maßnahmen (artspezifische Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen) erforderlich werden. Insofern wird gemäß Art-SchZV auf die Zuständigkeit der uNB verwiesen, die dann die artenschutzrechtliche Prüfung aller Arten übernimmt.</p> <p><u>Schutzgebiete</u> Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach BbgNatSchG und BNatSchG. Beeinträchtigungen der weiter entfernt liegenden Schutzgebiete sind nicht erkennbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise</p>	Keine Abwägung erforderlich				
					Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.				
					Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Allein- und Biotopschutzes gemäß §§ 31 und 32 BbgNatSchG i. V. m. §§ 29 und 30 BNatSchG, der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen wird auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.</p> <p>Immissionsschutz Zum B-Planverfahren wurden mehrere schalltechnische Untersuchungen zur Prüfung und Bewertung der zu erwartenden Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen sowie eine Geräuschkontingentierung von der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik Cottbus erarbeitet (Gutachten vom 28.10.2010 und 18.11.2010). Die Ergebnisse, insbesondere die bestehenden erheblichen Verkehrslärmbelastungen entlang dem Langer Damm, sind in die Planung eingestellt und entsprechende Vorsorgemaßnahmen (Kennzeichnung von Lärmpegelbereichen, Abgrenzung von Teilflächen mit Festsetzungen zum zugelassenen Emissionskontingent) zum Schutz vor erheblichen Geräuschimmissionen bzw. als Handlungshilfe für Neuansiedlungen oder Sanierungsvorhaben eingearbeitet. Damit entspricht der Planentwurf dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz und wird befürwortet.</p> <p>Den Ausführungen im Umweltbericht zu den Schutzgütern Mensch und Klima/Luft wird gefolgt. Weiterführende Untersuchungen oder Gutachten sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Wasserwirtschaft Die mit Stellungnahme zum Vorentwurf übermittelten Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Darüber hinausgehende Anforderungen bestehen nicht.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die zum Vorentwurf gegebenen Hinweise bezüglich des Grundwassers und der Unterhaltung der Schacke sind bereits in die Planung eingeflossen.</p>				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	14.07.2011	10.08.2011	Die Planungsunterlagen zu o.g. Bebauungsplanentwurf gingen am 18.07.2011 bei der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ein und wurden folgenden Ämtern zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übergeben: <ul style="list-style-type: none"> • Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Sachgebiet 					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Kreisentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Sachgebiet Straßen- und Tiefbau • Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Sachgebiet Landwirtschaft • Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz • Straßenverkehrsamt • Gesundheitsamt • Ordnungsamt <p>Im Ergebnis der Ämterbeteiligung ergehen zu o.g. Planung folgende Stellungnahmen:</p> <p>Seitens des Sachgebietes Kreisentwicklung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die gegebenen Hinweise aus der Stellungnahme vom 06.10.2008 wurden weitestgehend beachtet.</p> <p>Zu o. g. B-Plan kann das Sachgebiet Straßen- und Tiefbau mitteilen, dass sich unter Bezug auf die eingereichten Unterlagen im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplanes keine Kreisstraßen in der Baulast des Landkreises Elbe-Elster befinden; Belange des Amtes für Kreisentwicklung und Landwirtschaft/SG Straßen- und Tiefbau hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung aus der Baulastträgerschaft des Landkreises Elbe-Elster für seine Kreisstraßen sind nicht betroffen.</p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird festgestellt, dass die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ zu berücksichtigenden Altlasten und Belange des Bodenschutzes im Vorfeld geklärt und im Entwurf vom 11.07.2011 im Wesentlichen berücksichtigt wurden.</p> <p>Dem o. g. Entwurf wird unter Berücksichtigung nachfolgender Auflagen zugestimmt:</p> <p>1. Die im mittleren Trassenbereich befindlichen Aushubbauwerke sind zu deklarieren und in Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis fachgerecht zu entsorgen.</p> <p>Begründung: Aufgrund der verifizierten Schadstoffgehalte ist das Aushubmaterial den gefährlichen Abfällen zuzuordnen. Schadstoffverfrachtungen über den Wirkungspfad Boden-Luft und Boden-Grundwasser (schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserbelas-</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
					Keine Abwägung erforderlich.				
					Die genannten Ablagerungen und Holzbahnschwellen befinden sich außerhalb des Plangebietes, nördlich der SSKES. Es wird jedoch diesbezüglich ein entsprechender Hinweis in die Planbegründung aufgenommen.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- sende	ja	nein	Ent- halt- ung
				<p>tungen) können nicht ausgeschlossen werden. Bei der Festsetzung eines Bebauungsplanes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten und die im Entwurf vom 11.07.11 gewählte Formulierung „... die stark belasteten Haufwerke sollten entsorgt werden“ wird dem nicht gerecht. §§ 4, 10 BBodSchG, KrW-AbfG</p> <p>2. Die ebenfalls im Trassenbereich abgelagerten Holzbahnschwellen sind zu deklarieren und fachgerecht zu entsorgen.</p> <p>Begründung: Im Regelfall sind Holzbahnschwellen den gefährlichen Abfällen zuzuordnen und fachgerecht zu entsorgen. Schadstoffverfrachtungen durch Niederschläge können nicht ausgeschlossen werden und es besteht der begründete Verdacht, dass von den Holzbahnschwellen Gefahren für Schutzgüter ausgehen. §§ 4, 10 BBodSchG, KrW-AbfG</p> <p>Die untere Abfallwirtschaftsbehörde stimmt der vorliegenden Fassung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES ohne Auflagen und Hinweise zu.</p> <p>Von der unteren Naturschutzbehörde werden folgende Hinweise gegeben bzw. Forderungen gestellt:</p> <p>Die in den Formblättern des AFB zu den Fledermausarten - S. 18 bis 31 - getroffenen Festlegungen zu den Ausgleichsmaßnahmen - sind in der Maßnahmeübersicht S. 61 ff. des AFB im Maßnahmenpunkt A1 nur unvollständig enthalten.</p> <p><u>Beseitigung von Fledermausquartieren in und an Bäumen</u> Bei Beseitigungen von Bäumen sind diese vor der Fällung von einer fachlich geeigneten Person (Fledermaus Fachgutachter) auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz muss die Kontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren in der vor der Fällung der Bäume liegenden Reproduktionsperiode erfolgen. In die Maßnahmeübersicht A 1 ist die in den Formblättern „Fledermausarten getroffene Aussage, dass der Verlust jedes Fledermausquartiers (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) durch das Anbringen von mindestens fünf Fledermauskästen an Bäumen auszugleichen ist, aufzunehmen. Die Fledermauskästen sind vor der Fällung der Quartierbäume an den von einem Fledermaus-Fachgutachter bestimmten Hangplätzen anzubringen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
					<p>Der Maßnahmenpunkt A 1 der Maßnahmenübersicht des AFB und des B-Planentwurfs wird ergänzt und vervollständigt.</p> <p>Die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme A 1 (CEF) wird für die Beseitigung von <u>Fledermausquartieren in und an Bäumen</u> wie folgt vervollständigt:</p> <p>Bei Beseitigungen von Bäumen sind diese vor der Fällung von einer fachlich geeigneten Person (Fledermaus Fachgutachter) auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz muss die Kontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren in der <u>vor der Fällung der Bäume liegenden Reproduktionsperiode</u> erfolgen. Der Verlust jedes Fledermausquartiers (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) ist durch das Anbringen von mindestens fünf Fledermauskästen an Bäumen auszugleichen. Die Fledermauskästen sind vor der Fäl-</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><u>Beseitigung von Fledermausquartieren in Gebäuden und baulichen Anlagen</u> In die Maßnahmeübersicht A 1 ist die in den Formblättern „Fledermausarten“ getroffene Aussage, dass der Verlust jedes Fledermausquartieres (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) durch das Anbringen von mindestens fünf Fledermauskästen an Gebäuden auszugleichen ist, aufzunehmen. Die Fledermauskästen sind vor Inanspruchnahme der Gebäude (Abriss oder Umnutzung) an den von einem Fledermaus-Fachgutachter bestimmten Hangplätzen anzubringen.</p> <p>- Der Maßnahmepunkt A1 - Anbringen von Fledermauskästen ist in der Maßnahmeübersicht explizit als CEF-Maßnahme auszuweisen.</p> <p>- Methodik und Ergebnis der Quartiererfassung sowie die erfolgte Ausbringung von Fledermauskästen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Genehmigungsbehörde zeitnah vorzulegen.</p> <p>Der im AFB aufgezeigte mögliche Konflikt der Kollisionsgefährdungen von Fledermäusen mit dem Straßenverkehr auf der SSKES, ist durch den Ausschluss der Installation „insektenanziehender“ Straßenlampen zu vermeiden. Als Schutzmaßnahme sollte festgelegt werden, dass die Straßenbeleuchtung mit Lichtquellen auszustatten ist, die ein anerkannt niedrige Insektenanflugrate aufweisen.</p> <p>Zu V2 Errichtung dauerhafter Amphibienleiteinrichtungen einschließlich Durchlässe und S1 Errichtung temporärer Amphibien-sperreinrichtungen</p>	<p>lung der Quartierbäume an den von einem Fledermaus-Fachgutachter bestimmten Hangplätzen anzubringen.</p> <p>Die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme A 1 (CEF) wird für die <u>Beseitigung von Fledermausquartieren in Gebäuden und baulichen Anlagen</u> wie folgt vervollständigt:</p> <p>Der Verlust jedes Fledermausquartieres (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) ist durch das Anbringen von mindestens fünf Fledermauskästen an Gebäuden auszugleichen. Die Fledermauskästen sind vor Inanspruchnahme der Gebäude (Abriss oder Umnutzung) an den von einem Fledermaus-Fachgutachter bestimmten Hangplätzen anzubringen.</p> <p>Auf S. 68/68 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine CEF-Maßnahme handelt. Außerdem wird auf die Planzeichnung zum B-Plan ein Hinweis zu den Artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die in der Begründung nachzulesen sind, aufgenommen.</p> <p>Die Maßnahme S 3 (ökologische Bauüberwachung) wird wie folgt ergänzt: Methodik und Ergebnis der Quartiererfassung sowie die erfolgte Ausbringung von Fledermauskästen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation muss der unteren Naturschutzbehörde zeitnah vorgelegt werden.</p> <p>Die Verwendung von Insektenschonenden Lampen ist im Bebauungsplan nicht festsetzbar, da kein bodenrechtlicher Bezug vorhanden ist. Der Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt Artenschutz ergänzt und für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der maximale Abstand von 30 m zwischen den einzelnen Tunneln ist bereits im Maßnahmenpunkt V 1 (Errichtung dauerhafter Amphibienleiteinrichtungen</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>- Bei der Errichtung von 5 Amphibiendurchlässen darf ein maximaler Abstand von 30 m zwischen den einzelnen Tunneln nicht überschritten werden.</p> <p><u>Zu Avifauna-Konfliktanalyse/Prüfen der Artenschutzverträglichkeit</u></p> <p>- Die dargestellten Vermeidungsziele (S. 65), insbesondere für anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Umsetzung vorgezogener Maßnahmen, über die ein Ausgleich in räumlich-funktionalem Zusammenhang für die betroffenen lokalen Populationen erreicht werden soll, werden mit den dargestellten Maßnahmen nicht im erforderlichen Umfang realisiert.</p> <p>- Es fehlt der Nachweis geeigneter Habitatstrukturen mit artspezifischem Besiedlungspotenzial außerhalb des Belastungsraumes, der die Vermeidung der Beeinträchtigungen durch Ausweichen der betroffenen lokalen Population plausibel zulassen würde. Der Nachweis zur Sicherung der Vermeidungsziele ist deshalb noch zu erbringen. Zur Sicherung des räumlich funktionalen Zusammenhangs der betroffenen lokalen Population - insbesondere der Gebüschbrüter - werden weitere Maßnahmen als erforderlich angesehen.</p> <p>- Hierbei ist die Kompensation der räumlichen Funktion und des Zusammenhangs der Habitat- und Verbundstruktur des Gehölzstreifens auf und entlang der zukünftigen Trasse der SSKES - nicht nur bezüglich der Avifauna - zu betrachten.</p> <p>Landschaftsplanung</p> <p><u>Lebensräume</u></p> <p>Der Biotop WVWM (Biototyp-Nr.: 082826 Birkenvorwald gehört zu den Vorwäldern frischer Standorte und ist im Regelfall ein geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG. Nach Aussagen des Planungsbüros weist er keinen hohen Anteil an Eichen auf und ist im Unterboden mit erheblichen Ascheanteilen aufgefüllt und wird deshalb nicht als Geschützter Biotop bewertet. Ungeachtet dessen ist diese Fläche als Lebensraum der Kreuzkröte sowie der Zwergfledermaus und Wasserfledermaus ausgewiesen.</p>	<p>einschließlich Durchlässe) des AFB und des B-Planentwurfs enthalten. Es sind keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich.</p> <p>Der Nachweis wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt gehen ca. 1,75 ha Biotope verloren, die für Gebüschbrüter als Lebensraum nutzbar sind (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Kleingartenanlagen, Wald). Dabei wurde gemäß GARNIEL UND MIERWALD 2010 neben dem anlagebedingten Verlust (ca. 1 ha) von einer 20%igen Abnahme der Habitateignung in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand für die größtenteils nicht als lärmänfällig eingestuft, nachgewiesenen Arten (u.a. Amsel, Blaumeise, Buchfink) ausgegangen (ca. 0,75 ha).</p> <p>Es verbleiben im Bereich der parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgenden Landschaftsplanänderung ca. 6,22 ha der genannten Biotope, die weiterhin von den ungefährdeten, gebüschbrütenden Vogelarten genutzt werden können. Aufgrund der geringen Flächenanteile ist nicht davon auszugehen, dass die lokale Population erheblich betroffen ist. Es verbleiben ausreichend große Rückzugsräume, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bereiches der Landschaftsplanänderung.</p> <p>Als Kompensation für den Verlust des ca. 0,5 ha großen Gehölzstreifens auf und entlang der zukünftigen Trasse der SSKES dienen zum einen die neu zu schaffenden Baum- und Strauchpflanzungen und zum anderen das Ersatzhabitat für den Neuntöter (Umfang ca. 0,5 ha).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Arten (Kreuzkröte, Zwerg- und Wasserfledermaus) fanden im Rahmen der Erarbeitung des AFB und des Maßnahmenkonzepts Berücksichtigung.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKEs“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung,			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><u>Landschaftsrahmenplan</u></p> <p>In der Fortschreibung zum LRP LK Elbe-Elster - Biotopverbundplanung - Stand Januar 2010 ist in der Entwicklungskarte 2 - Entwicklungsflächen und Maßnahmen des Biotopverbundes im Landkreis Elbe-Elster - Auen, Feuchtgebiete Gewässer, Moore ist für die Schacke „Renaturierung und ökologischer Verbund von Fließgewässern vorgesehen. Somit ist die Schacke mit ihren Gehölzen als Lebensraum von Anhang IV-FFH-Arten als auch als Biotopverbundelement von hoher Wertigkeit einzustufen Die Fortschreibung des LRP LK Elbe-Elster ist in der vorgelegten Planung (Stand Juli 2011) nicht berücksichtigt.</p> <p>Waldumwandlung</p> <p>Zur Beurteilung von umzuwandelnden Walflächen wurde das Fachgutachten (LWaldG GUP-2011) eingearbeitet. Dieses Gutachten ist der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Das genannte Gutachten ist zur Prüfung bei der uNB einzureichen. Aufgrund der Wertigkeit der zu beseitigenden Gehölzflächen sind daraus Erkenntnisse für die naturschutzfachliche Bewertung notwendig. Der Kompensationsfaktor aus naturschutzfachlicher Sicht für die Waldinanspruchnahme ist höher anzusehen. Das wird aber erst nach Vorlage des v. g. Gutachtens festgelegt.</p>	<p>Zunächst sei auf die Stellungnahme der Stadt Fintelwalde vom 16.04.2009 zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises EE / Biotopverbundplanung hingewiesen in dem es bzgl. der Karte 2 „Renaturierung und ökologischer Verbund von Fließgewässern“ heißt:</p> <p>„Bitte beachten Sie, dass die Schacke innerhalb des Stadtgebietes verrohrt ist und durch bebaute Bereiche verläuft. Das Gelände neben dem Verlauf der Schacke liegt teilweise erheblich höher als der Wasserspiegel. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bebauungspläne „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B, „Nördlich Saarlandstraße“ und „Südliche Stadtkernentlastungsstraße“ hingewiesen, worin eine Öffnung der Schacke aus v. g. Gründen nicht vorgesehen ist.“</p> <p>Im Entwurf zum B-Plan werden die Angaben der Biotopverbundplanung (Stand 2010) ergänzt. Die Biotopverbundplanung als Grundlage für die Berücksichtigung der naturschutz- und freiraumbezogenen Belange fand im Rahmen der Erarbeitung des AFB und des daraus abzuleitenden Maßnahmenkonzepts für den B-Plan Berücksichtigung. So wurde das Querungsbauwerk über die Schacke fischotter- und flermausgerecht gestaltet (Vgl. Maßnahme V 2). Die ökologische Durchgängigkeit der Schacke bleibt somit erhalten.</p> <p>Die Wertigkeit der zu beseitigenden Gehölzflächen rechtfertigt aus naturschutzfachlicher Sicht keinen höheren Kompensationsfaktor. Es handelt sich um einen vorbelasteten sukzessiv entlang des ehemaligen Gleisbettes entstandenen Birken-Vorwald. Das Areal wurde in früherer Zeit für Müllablagerungen genutzt. Besonders im Nordteil ist eine aufliegende Ascheschicht anzutreffen. Es sind verschiedene Abgrabungen, Dämme und auch Unrat vorhanden. Wie mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt, wird ein Kompensationsfaktor von 1:1 als ausreichend für</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><u>Überwachungsmaßnahmen</u></p> <p>Hier ist die Überprüfung (Monitoring) für das Schutzgut Tier falsch interpretiert. Der Vorhabensträger hat die Pflicht das Monitoring zu übernehmen (UVPG vom 24. Februar 2010 § 14m Überwachung). Darin heißt es im Absatz 2: Soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder keine abweichende Zuständigkeit regeln, so liegt die Überwachung der für die strategische Umweltprüfung zuständigen Behörde. Als zuständige Behörde gilt in diesem Fall die Stadt Finsterwalde als Vorhabensträger.</p> <p>Ebenso verhält es sich beim Schutzgut Grundwasser: Es gilt im Abs. 3 des § 14m: Andere Behörden haben der nach Abs. 2 zuständigen Behörde auf Verlangen alle Umweltinformationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 erforderlich sind. Dieser Punkt Überwachung ist deshalb zu ändern.</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Der geplanten zusätzlichen Nettoversiegelungsfläche von 2,95 ha stehen insgesamt - in den in die Eingriffsregelung einbezogenen Teilflächen I - III und der SSKES - nicht überbaubare Flächen von 1,65 ha gegenüber. Auf diesen sind auf lediglich 0,55 ha flächige Pflanzungen sowie entlang der SSKES 120 Bäume als Alleepflan-</p>	<p>die Waldinanspruchnahme angesehen. Bei dem Fachgutachten handelt es sich um den Waldumwandlungsantrag gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG), welcher in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten ist.</p> <p>Grundsätzlich obliegt entsprechend § 4c BauGB der Gemeinde die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, jedoch nur dann, wenn keine fachgesetzlichen Überwachungs- und Kontrollverfahren andere Zuständigkeiten bestimmen. Zum Schutzgut Tier wurde ein entsprechendes Gutachten angefertigt, in dem Maßnahmen benannt werden, die das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere verhindern. Die Maßnahmen sind entsprechend der Stellungnahme der uNB dort anzuzeigen bzw. auf der Ebene der Vorhabenzulassung als Auflagen zu erteilen und entsprechend zu kontrollieren. „Die Naturschutzbehörden sind für die Überwachung der sich aus § 42 Abs. 1 BNatSchG ergebenden artenschutzrechtlichen Verbote zuständig“ (vgl. BBR-Online-Publikation Nr. 5/2006), somit erübrigt sich ein weiteres Monitoring durch die Kommune.</p> <p>„Im Bereich der Wasserwirtschaft gibt es aufgrund des komplexen Bewirtschaftungsgrundsatzes vielfältige Erlaubnis- und Bewilligungstatbestände sowie Überwachungsinstrumente. somit besteht grundsätzlich kein zusätzliches Überwachungserfordernis der Gemeinden.“ vgl. BBR-Online-Publikation Nr. 5/2006)</p> <p>Die Böden sind durch die ehemalige Nutzung stark vorbelastet, insbesondere ist durch Auffüllungen und Schuttablagerungen die natürliche Bodenfunktion großflächig gestört. Auf dem Gelände der ehemaligen Holzindustrie wurden aufgrund der erfolgten Atlas-</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>zungen ausgewiesen. Da unter Hinzuziehung der Angaben in der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom April 2009 ein Ausgleich durch Entsiegelung im Verhältnis 1:1 (2,95 ha) oder durch Maßnahmen der Aufwertung von vorhandenen Flächen (Bepflanzung im Verhältnis 2:1 5,9 ha) erreicht werden würde, muss davon ausgegangen werden, dass die vorgesehenen Flächen nicht ausreichend sind, um einen plausiblen Ausgleich zu erreichen.</p> <p>Auch die bereits festgesetzten und bewerteten Maßnahmen (6.4.2 Ausgleichsmaßnahmen und Eingriff-Ausgleichsbilanz) sind in sich nicht schlüssig.</p> <p>- Für TF I ist festgelegt, dass auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine dichte Gehölz- und Strauchpflanzung anzulegen ist. Dazu sind je angefangener 100 qm Pflanzfläche 2 Bäume der Qualität 12/14 und 15 Sträucher der Qualität 60/80 zu pflanzen. Daraus ergeben sich für die vorgesehene Bepflanzung von 871 qm die Pflanzung von 18 Bäumen und 135 Sträuchern. In der Eingriff-Ausgleichsbilanz sind jedoch nur 17 Bäume und 131 Sträucher festgelegt.</p> <p>- Die Festlegungen für die TF II und III lauten: Die nicht überbaubaren Flächen auf der von Eingriff betroffenen Fläche in den Gewerbegebieten sind zu bepflanzen. Es sind je angefangene 180 qm überbauter Grundstücksfläche ein Baum der Qualität 12/14 und 10 Sträucher der Qualität 60/80 zu pflanzen. Bei der Berechnung der überbauten Fläche ist die Fläche der bereits vorhandenen Bebauung abzuziehen. Daraus ergibt sich bei einer Nettoneuversiegelung von 11.5254 qm eine nicht überbaubare Fläche von 3834 qm. Diese wäre lt. Festsetzung mit 63 Bäumen und 625 Sträuchern zu bepflanzen. Entsprechend der Pflanzfestsetzungen sollen aber in TF II und III auf lediglich 2517 qm nur 15 Bäume und 150 Sträucher gepflanzt werden.</p> <p>- Damit ist für das Schutzgut Boden, auch unter Berücksichtigung der geplanten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleich in einer Größe von 1632 qm und der geplanten Bepflanzung mit 16 Bäumen und 160 Sträuchern, der Ausgleich nicht annähernd erreicht.</p>	<p>tenuntersuchungen teilweise bis zu 2,1 m aufgefüllte Schichten aus teilweise schadstoffbelastetem aschehaltigem Material, Bauschutt sowie Glas- und Keramikresten und großer Abfallablagerungen angetroffen. Das ehemalige Gleisbett, auf dem die künftige SSKES verlaufen soll, ist derzeit geschottert. Im angrenzenden Bereich sind Verkippungsflächen vorzufinden, die sich aus unterschiedlichen Materialien, bis hin zu Holz-, und Betonteilen sowie Altreifen, zusammensetzen. Zudem ist der Boden im Bereich der künftigen SSKES infolge Schadstoffkontaminationen in einigen Bereichen erheblich vorbelastet. Bei den neu zu versiegelnden Flächen handelt es sich daher um Böden mit geringem Wert, so dass hier von einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 für eine vorrangig durchzuführende Entsiegelung nicht ausgegangen werden kann. Da auch Flächen zum Entsiegeln im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen, erfolgt der Ausgleich im Planbereich durch Aufwertung der Bodenfunktionen in den nicht überbaubaren Bereichen jedoch hauptsächlich in Form von Anpflanzungen.</p> <p>Dem Hinweis wird aber dahingehende gefolgt, dass, die Festsetzungen zu den Anpflanzungen wie nachfolgend klargestellt und ergänzt werden:</p> <p>- Im Gewerbegebiet TF I ist auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine dichte Gehölz- und Strauchpflanzung anzulegen. Dazu sind je angefangener 100 m² Pflanzfläche 3 Bäume der Qualität 12/14 und 30 Sträucher der Qualität 60/80 zu pflanzen.</p> <p>- Auf den vom Eingriff betroffenen Flächen in den Gewerbegebieten TF II und III sind je angefangene 400 qm gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bebauter Grundfläche ein Baum der Qualität 12/14 und 10 Sträucher der Qualität 60/80 zu pflanzen. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Gehölze ist die auf den Flächen bereits vorhandene Versiegelung von der nach § 19</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Bezüglich der nicht festsetzbaren Maßnahmen (Artenschutz sollte eine nachrichtliche Übernahme in den B-Plan erfolgen. Die ins Auge gefasste Verlagerung auf die Ebene der Vorhabenzulassung ist rechtlich möglich, jedoch ist zu befürchten, dass ohne die nachrichtliche Übernahme für das betroffene Schutzgut Artenschutz ein nachteiliger Informationsverlust auftreten könnte.</p> <p>Lt. Begründung zum B-Plan liegt die Maßnahme E1 „Schaffung von Ersatzhabitaten für Neuntöter“ von der Veranlassung, dem Flächeneigentum und Ausführung vollkommen in der Hand der Stadt Finsterwalde und muss deshalb nicht explizit aufgeführt werden. Dieser Auffassung kann gefolgt werden.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme A 1 „Anbringung von Fledermauskästen“ ist eine CEF-Maßnahme. Diese ist im B-Plan festzusetzen, da insbesondere bei Abrissen und Rodungen von nicht genehmigungsbedürftigen Bäumen außerhalb der Vegetationsperiode eine besondere Zulassung nicht erforderlich ist und damit der B-Plan als einziges Regulativ wirkt.</p> <p>Dem Vorhaben wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p><u>Hinweise / Informationen zur Verfahrensführung</u></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 06.10.2008 gilt weiterhin. Vor der geplanten Umverlegung des Bergheider Grabens ist zu prüfen, ob dazu Wasserrechtsverfahren notwendig sind (Plangenehmigung o.ä.).</p> <p>Die seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Außenstelle Finsterwalde, zum Vorentwurf vorgebrachten Hinweise fanden im nun vorliegenden Planentwurf weitestgehend Berücksichtigung.</p> <p>Gegen diesen Entwurf bestehen bei Beachtung des nachfolgenden Hinweises keine Einwände: - Auf den als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „private Erholungsgärten“ festgesetzten Bereich sollen u. a. Gartenlauben mit einer Grundfläche von max. 50 qm zugelassen werden. Um darin unzulässige zweckentfremdete Nutzungen möglichst zu verhindern,</p>	<p>Abs. 4 BauNVO zulässigen Grundfläche abzuziehen.</p> <p>Eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist nur möglich, wenn die Regelung zuvor auf anderer gesetzlicher Grundlage festgesetzt wurde (z. B. Denkmäler, Naturdenkmäler etc.). Zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird ein Hinweis auf die Planzeichnung aufgenommen werden, siehe Abwägung oben.</p> <p>Die Stadt Finsterwalde verpflichtet sich, das Ersatzhabitat für den Neuntöter (Flur 12, Flurstück 226) vor Baufeldfreimachung im betroffenen Habitat zu schaffen.</p> <p>Das Anbringen von Fledermauskästen ist im Bebauungsplan nicht festsetzbar, da kein bodenrechtlicher Bezug besteht, es wird ein Hinweis auf die Planzeichnung aufgenommen, siehe Abwägung oben.</p> <p>Der Hinweis wird für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, es wird eine Festsetzung zur zulässigen Gebäudehöhe aufgenommen.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>sollten zusätzliche Festsetzungen zur Geschossigkeit und/oder der Gebäudehöhe ergänzt werden.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass zur genannten Planung Stellungnahmen der Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) von 2008 vorliegen; da aber fast 3 Jahre vergangen sind, sind folgende Träger öffentlicher Belange im Interesse der Planungssicherheit noch einmal vom Einreicher zu beteiligen:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Verwaltungszentrum Wünsdorf Teilbereich A Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen/OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus</p> <p>Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes gibt es zu dem vorgelegten Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwände. Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.</p> <p>Gegen den o.a. B-Plan bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Gewerbe mit störendem Charakter sind so einzuordnen, dass nachteilige Auswirkungen insbesondere durch Lärm, Stäube, Vibrationen und Gerüche auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Behaglichkeit der Bürger bereits bestehender oder perspektivisch zu errichtender Bauungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden</p> <p>Die Auswirkungen von Lärmimmissionen müssen besondere Beachtung finden. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmeinwirkungen sind zu treffen.</p> <p>Bei der Planung der einzelnen Vorhaben ist mit städtebaulichen</p>	<p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren erneut beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Den Forderungen wurde durch Festsetzung von Schallemissionskontingenten bereits gefolgt.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>grünplanerischen und technischinfrastrukturellen Mitteln zu sichern, dass ein gesundheitserhaltender und -fördernder städtebauhygienischer Zustand entsteht.</p> <p>Durch diese Stellungnahme werden andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt.</p> <p>Aus der Sicht des Ordnungsamtes, Sachgebiet Brandschutz, bestehen keine Bedenken, wenn flächendeckend ein Löschwasservorrat von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 24 m³ (400 l/min in Kleingartengebieten, - 48 m³ (800 l/min) in Wohngebieten, - 96 m³/h (1600 l/min) in Mischgebieten und - 192 m³/h (3200 l/min) in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Zeit von 2 Stunden zur Verfügung steht. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen) <p>Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ersetzt weder die Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belange noch die Einholung von erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder privatrechtlicher Abstimmungen. Bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen und der Nichtbeachtung der gegebenen Hinweise bzw. Nichterfüllung der Forderungen verliert diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.</p>	<p>Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist vorgesehen, ein oder zwei Brunnen im Bereich des Gewerbegebietes am Langer Damm zu errichten (siehe Stellungnahme städtisches Ordnungsamt).</p>				
11	Envia Verteilnetz GmbH Annahofen Graben 1-3 03099 Kolkwitz	14.07.2011	18.07.2011	<p>Der vorhandene Leitungsbestand wurde in dem von Ihnen gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigelegt.</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40 m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.</p> <p>Zur Festlegung der technischen Lösung für die Elt-Versorgung des Bebauungsgebietes benötigen wir konkrete Aussagen zu Leistungsbedarf.</p> <p>Auf den gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhal-</p>	<p>Die Hinweise werden für weiterführende Planungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die Stadtwerke Finsterwalde GmbH.</p> <p>Derartige Flächen sind im Bebauungsplanentwurf nicht festgesetzt.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>tungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p> <p>Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der envia Netzservice GmbH zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der envia Netzservice GmbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: envia Netzservice GmbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	Die Hinweise werden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen.				
12	Deutsche Telekom AG T - Com PF 10043 03004 Cottbus	14.07.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße 1 01979 Lauchhammer Ost	14.07.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
14	Stadtwerke Finsterwalde GmbH PF 1143 03231 Finsterwalde	14.07.2011	08.08.2011	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Nach erfolgtem Rückbau des Wohngebietes „Bergheider Straße/Klingmühler Eck“ wird die Fernwärmeversorgung durch des Heizhauses „Ost“ ab Oktober 2011 eingestellt. 3. Im Rahmen des geplanten Straßenbaus ist die Verlegung eines Leerrohres vorgesehen. 4. Die weiteren Punkte berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde. 	<p>Der Hinweis zur Einstellung der Wärmeversorgung ab 10/11 wird in der Begründung aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.</p>				
15	Spree Gas Nordparkstraße 30 03044 Cottbus	14.07.2011	23.09.2008	<p>Sie erhalten unter der Leitungsauskunft-Reg. Nr. 00038392 Auskunft über die Versorgungsanlagen von SpreeGas, die vom 17.08.2011 bis 13.02.2012 gültig ist.</p> <p>Im angegebenen Bereich sind keine Anlagen der SpreeGas GmbH</p>	Keine Abwägung ist erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>vorhanden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich im Baubereich noch Gasleitungen anderer Versorgungsunternehmen befinden können.</p> <p>Die Leitungsauskunft wird erst rechtswirksam, wenn SpreeGas die Empfangsbestätigung zugegangen ist.</p>					
16	Gewässerverband „Kleine - Elster-Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	14.07.2011	18.08.2011	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82-85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, Nr. 22, S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 [Nr.28]) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung:</p> <p>Durch das Plangebiet des Bebauungsplanes „Langer Damm und Weiterführung SSKES“ verläuft die Schacke. Die Schacke ist ein Gewässer II. Ordnung und befindet sich in unserer Unterhaltungspflicht. Für die Unterhaltung der Schacke benötigen wir eine Unterhaltungstrasse von mindestens 5 Metern. Diese ist im Moment vorhanden und muss für eine unbehinderte Befahrung erhalten bleiben sowie die Zufahrt muss gesichert sein.</p> <p>Der Umverlegung eines Teilstückes des Bergheider Grabens stimmen wir ebenfalls zu. Auch hier sollte im Anschluss eine maschinelle Unterhaltung im Bereich des 5,0 Meter breiten Gewässerschutzstreifens gesichert werden.</p> <p>Einleitungen von Oberflächenwasser in Gewässer II. Ordnung ist genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Dabei ist hydraulische Leistungsfähigkeit der Schacke unter Berücksichtigung der zusätzlichen Einleitungen nachzuweisen.</p> <p>Unter Berücksichtigung unserer Hinweise und Forderungen stimmen wir dem o. g. Bebauungsplan entsprechend ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Die geforderte Unterhaltungstrasse kann weiterhin über städtische und Landeseigene Flächen erfolgen. Im Rahmen der Straßenplanung sind Zufahrten zur Unterhaltungstrasse von der SSKES vorgesehen.</p> <p>Die Unterhaltung des Bergheider Grabens kann von den südlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.</p>				
17	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Schutzbe-	14.07.2011	16.08.2011	Der Schutzbereich Elbe-Elster erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	reich Elbe-Elster Ackerstraße 5 03238 Finsterwalde								
18	Wehrbereichsverwaltung Ost Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg	14.07.2011	19.07.2011	Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Es bestehen daher zu dem Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	14.07.2011	25.07.2011	Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Im Bereich des betreffenden Bebauungsplanes werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt. Allgemeine Hinweise: Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u.a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß § 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-I, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992)), verweisen.	Keine Einwendungen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten, wird jedoch entsprechend aktualisiert				
20	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	14.07.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
21	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	14.07.2011	23.08.2011	Keine Äußerung angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben PF 100262 03002 Cottbus	14.07.2011	08.08.2011	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden und keine Bedenken gegen die Planungen bestehen. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft	14.07.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Borkumstraße 2 13189 Berlin								
24	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Steinstraße 104-106 14480 Potsdam	14.07.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
25	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald Der Vorstand Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	14.07.2011	09.08.2011	Mit dem o. g. Verfahren/ <u>Vorhaben</u> werden keine Ziele der Regionalplanung verletzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	14.07.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
27	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Doberlug Lindenaer Straße 03253 Doberlug-Kirchhain	14.07.2011	10.08.2011	<p>Aus forstrechtlicher Sicht bestehen seitens der unteren Forstbehörde keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Bei richtigem Verständnis der Unterlagen soll keine zeitweilige Waldumwandlung, wie etwa für die Schaffung von Baufreiheit o. ä. erforderlich werden. Sollte es sich tatsächlich anders verhalten, wäre auch diese zu kompensieren. Ich bitte Sie dahingehend um Prüfung des Sachverhaltes.</p> <p>Im Kapitel 6.4.3 erfolgt für das Flurstück 11/2 im Vergleich zu den anderen Flurstücken keine durchgehend einheitliche Darstellung hinsichtlich seiner Betroffenheit. Dies ist zu harmonisieren.</p> <p>Ferner sind die Angaben bezüglich der Erstaufforstung um folgende Punkte zu ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die einzelnen Baumarten sind in flächiger Mischung zu pflanzen. 2. Die Erstaufforstung ist spätestens 1 Jahr nach vollzogener Waldumwandlung abzuschließen. 3. Nachdem die Kultur durch die untere Forstbehörde als gesichert eingeschätzt wurde, ist der Wildschuttszaun wieder abzubauen. 4. Erfolgskontrollen sowie die Flächenübergabe erfolgen unter Anwesenheit eines Vertreters der unteren Forstbehörde. 	<p>Laut Mitteilung des Objektplaners ist eine temporäre Inanspruchnahme von Wald nicht notwendig.</p> <p>Das Flurstück 11/2 wird für eine Waldumwandlung nicht in Anspruch genommen, darauf erfolgen die Ersatzpflanzungen. Es handelt sich dabei um Teile der Gleistrasse, die Begründung wird entsprechend klargestellt.</p> <p>Die Hinweise 1- 4 werden in der Begründung entsprechend ergänzt und klargestellt.</p>				
28	Kataster- und Vermessungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	14.07.2011	16.08.2010	<p>Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ der Stadt Finsterwalde nicht gegeben werden.</p> <p>Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie des Landesbetriebes „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27.05.2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen. Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.</p> <p>Um die Festsetzungen des Bebauungsplanes bei zukünftigen Bauvorhaben, insbesondere bei der Erstellung von amtlichen Lageplänen, zu berücksichtigen, bitte ich Sie mir eine Ausfertigung nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zuzuschicken.</p>	Eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird zum gegebenen Zeitpunkt übersandt.				
29	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	14.07.2011	14.07.2011	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	14.07.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Nachbargemeinden

31	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	14.07.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	Stadt Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	14.07.2011	19.07.2011	Keine Einwände angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
33	Amt Kleine Elster Niederlausitz Turmstraße 5 03238 Massen	14.07.2011	08.08.2011	Keine Einwände angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
34	Amt Plessa	14.07.2011	21.07.2011	Keine Einwände angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Steinweg 6 04926 Plessa								
35	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	14.07.2011	02.08.2011	Keine Einwände angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
36	Amt Elsterland Der Amtdirektor Kindergartenstr. 2a 03253 Schönborn	14.07.2011		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
Verwaltung									
37	Ordnungsamt der Stadt Finsterwalde	14.07.2011	08.09.2011	<p>Der flächendeckende Löschwasservorrat steht derzeit nicht zur Nutzung eines Gewerbegebietes zur Verfügung. Die vorhandenen Flachspiegelbrunnen haben eine Leistung von ca. 1600 l/min, gefordert sind aber 3.200 l/min.</p> <p>Der 300m-Bereich kann erst mit Errichtung des Flachspiegelbrunnens gegenüber der Kleingartenanlage abgesichert werden. Der Neubau des Flachspiegelbrunnens und die Prüfung des vorhandenen Brunnens auf dem Gelände der ehemaligen VHI sind erst mit Errichtung der neuen SSKES möglich.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten und somit der Prüfung des bestehenden Flachspiegelbrunnens, bei dem ein Wert von 1600 l erwartet wird, kann entschieden werden, ob die Löschwassermenge ausreichend ist. Sollte der vorhandene Brunnen kein bzw. nicht ausreichend Löschwasser haben, so wird ein weiterer Neubau erforderlich. Diese Mittel sind im Haushalt 2012 geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern vor dem Bau der SSKES eine gewerbliche Ansiedlung auf den Flächen erfolgt, ist auf dem Gelände ein entsprechender Flachspiegelbrunnen zu errichten, das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Finsterwalde, so dass die Zugänglichkeit zur benötigten Fläche (Rodung Bewuchs, Herrichten einer Zufahrt) geschaffen werden kann.</p>				


Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
38	Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	14.07.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.				
39	Abt. Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	14.07.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.					

Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung in der Zeit vom 01.11.2011 bis einschließlich 02.12.2011)

			24.11.2011	<p>Die Gartensparte „Kleingartenanlage FIMAG“ e.V. protestiert entschieden (siehe auch Stellungnahme/Abwägung zum Vorentwurf des B-Planes vom 23.09.2008 gegen den geplanten Trassenverlauf der weiterführenden SSKES. Wiederholt fordern wir die Verwaltung, die Stadtverordnetenversammlung und die beteiligten Ausschüsse auf, unsere Beweggründe für eine Änderung der Trassenführung bei der nächsten Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Nochmals machen wir Sie auf unser Schreiben an die SSV vom 22.06.2011 aufmerksam. Auch die Berichte in der Lausitzer Rundschau vom 10.02.2009 und vom 13.07.2011 sollten bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Gartensparte „Kleingartenanlage FIMAG“ e.V. begründet ihre Forderung nach einer anders zu planenden Trassenführung der weiterführenden SSKES wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhöhte und unzumutbare Lärmbelastigung 	<p>Siehe unten.</p> <p>Siehe unten.</p> <p>Nach § 41 BImSchG muss bei Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sichergestellt werden, dass durch Verkehrsräusche keine schädigenden Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.</p> <p>Zur Ermittlung, ob schädigende Umwelteinwirkungen vorliegen hat der Gesetzgeber verschiedene schalltechnische Regelwerke (DIN, Verordnungen) erlassen.</p> <p>Im konkreten Fall sind die 16. BImSchV (Neubau einer Straße) und die darin zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen vorgegebenen Immissionsgrenzwerte anzuwenden. Die in der 16. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte werden entlang der Kleingartenanlage nicht erreicht.</p> <p>Die nach v. g. Vorschrift zulässigen und die gutachterlich ermittelten Werte sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben. Die relevanten Bezugspunkte und Isophonen sind zum Nachvollziehen im daraufhin folgenden Plan dargestellt.</p>				
--	--	--	------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung																																																																																																																											
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung																																																																																																																								
					<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Immissionsberechnung</th> <th colspan="4">Beurteilung nach 16. BImSchV</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Straße SSKES</th> <th colspan="2">Tag (6h-22h)</th> <th colspan="2">Nacht (22h-6h)</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th>IRW</th> <th>L r, A</th> <th>IRW</th> <th>L r, A</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th>/dB</th> <th>/dB</th> <th>/dB</th> <th>/dB</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>IPkt001</td><td>IP1 LangDamm 25,EG</td><td>64</td><td>59</td><td>54</td><td>51</td></tr> <tr><td>IPkt021</td><td>IP1 LangDamm 25,OG</td><td>64</td><td>60</td><td>54</td><td>52</td></tr> <tr><td>IPkt002</td><td>IP2 LangDamm 29,EG</td><td>64</td><td>61</td><td>54</td><td>54</td></tr> <tr><td>IPkt022</td><td>IP2 LangDamm 29,OG</td><td>64</td><td>62</td><td>54</td><td>54</td></tr> <tr><td>IPkt003</td><td>IP3 HILFE,EG</td><td>69</td><td>63</td><td>59</td><td>56</td></tr> <tr><td>IPkt023</td><td>IP3 HILFE,OG</td><td>69</td><td>63</td><td>59</td><td>56</td></tr> <tr><td>IPkt004</td><td>IP4 Gärten</td><td>64</td><td>59</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>IPkt005</td><td>IP5 Gärten</td><td>64</td><td>59</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>IPkt006</td><td>IP6 Gärten</td><td>64</td><td>56</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>IPkt007</td><td>IP7 Gärten</td><td>64</td><td>58</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>IPkt008</td><td>IP8 Gärten</td><td>64</td><td>60</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>IPkt009</td><td>IP9 Gärten</td><td>64</td><td>55</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>IPkt010</td><td>IP10 Gärten</td><td>64</td><td>59</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>IPkt024</td><td>IP11 GE/GI,EG</td><td>69</td><td>60</td><td>59</td><td>53</td></tr> <tr><td>IPkt025</td><td>IP12GE/GI,EG</td><td>69</td><td>63</td><td>59</td><td>56</td></tr> <tr><td>IPkt026</td><td>IP13GE/GI,EG</td><td>69</td><td>64</td><td>59</td><td>57</td></tr> </tbody> </table>  <p>Auszug aus dem Gutachten: „Die Grenzwertisophone für den Tageszeitraum erreicht erkennbare schutzbedürftige Außenwohnbereiche (Terrassen) bzw. die geometrische Mitte der Gartenflächen nicht. Insofern ergibt sich für diese Grundstücke kein Schallschutzanspruch. Das betrifft nachstehende Gärten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Garten IP 7, IP 8 • Garten IP 9 • Garten IP 10“ <i>(Hinweis: die Pläne sind als Anlage nochmals beigefügt, siehe hinten)</i> 	Immissionsberechnung		Beurteilung nach 16. BImSchV				Straße SSKES		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)				IRW	L r, A	IRW	L r, A			/dB	/dB	/dB	/dB	IPkt001	IP1 LangDamm 25,EG	64	59	54	51	IPkt021	IP1 LangDamm 25,OG	64	60	54	52	IPkt002	IP2 LangDamm 29,EG	64	61	54	54	IPkt022	IP2 LangDamm 29,OG	64	62	54	54	IPkt003	IP3 HILFE,EG	69	63	59	56	IPkt023	IP3 HILFE,OG	69	63	59	56	IPkt004	IP4 Gärten	64	59			IPkt005	IP5 Gärten	64	59			IPkt006	IP6 Gärten	64	56			IPkt007	IP7 Gärten	64	58			IPkt008	IP8 Gärten	64	60			IPkt009	IP9 Gärten	64	55			IPkt010	IP10 Gärten	64	59			IPkt024	IP11 GE/GI,EG	69	60	59	53	IPkt025	IP12GE/GI,EG	69	63	59	56	IPkt026	IP13GE/GI,EG	69	64	59	57				
Immissionsberechnung		Beurteilung nach 16. BImSchV																																																																																																																															
Straße SSKES		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)																																																																																																																													
		IRW	L r, A	IRW	L r, A																																																																																																																												
		/dB	/dB	/dB	/dB																																																																																																																												
IPkt001	IP1 LangDamm 25,EG	64	59	54	51																																																																																																																												
IPkt021	IP1 LangDamm 25,OG	64	60	54	52																																																																																																																												
IPkt002	IP2 LangDamm 29,EG	64	61	54	54																																																																																																																												
IPkt022	IP2 LangDamm 29,OG	64	62	54	54																																																																																																																												
IPkt003	IP3 HILFE,EG	69	63	59	56																																																																																																																												
IPkt023	IP3 HILFE,OG	69	63	59	56																																																																																																																												
IPkt004	IP4 Gärten	64	59																																																																																																																														
IPkt005	IP5 Gärten	64	59																																																																																																																														
IPkt006	IP6 Gärten	64	56																																																																																																																														
IPkt007	IP7 Gärten	64	58																																																																																																																														
IPkt008	IP8 Gärten	64	60																																																																																																																														
IPkt009	IP9 Gärten	64	55																																																																																																																														
IPkt010	IP10 Gärten	64	59																																																																																																																														
IPkt024	IP11 GE/GI,EG	69	60	59	53																																																																																																																												
IPkt025	IP12GE/GI,EG	69	63	59	56																																																																																																																												
IPkt026	IP13GE/GI,EG	69	64	59	57																																																																																																																												

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Im bereits vorliegenden schalltechnischem Gutachten (Seite 8/39) des Herrn Dipl.-Ing Reinhard Jackisch vom 28.10.2010 heißt es u.a.: „Unabhängig von der gesetzlichen Regelung zum Lärmschutz bei Neubaustraßen ist es nicht zulässig, Grundrechte zu beeinträchtigen“.</p> <p>Unsere Rechte auf Erholung und Freizeitgestaltung in unseren mehr als 40 Jahren existierenden Gartenanlagen und ein damit verbundenes lebenswertes Wohnen in Finsterwalde sehen wir mit der im B-Plan favorisierten Trassenführung beeinträchtigt und beschnitten! Auch wenn das Gutachten besagt, dass ein Immissionsgrenzwert von 64 dB (Messung tagsüber) nicht überschritten wird, fordern wir dennoch dringend auf, diesen Einzelfall gesondert zu prüfen und zu bewerten.</p> <p>Auf Seite 12/39 des Gutachtens geht man ferner davon aus, dass vorhandene Lauben in diesen Kleingartenanlagen „den hier Einheimischen“ der Freizeitgestaltung nach der Arbeit dienen. Das ist nicht ganz richtig! Hauptsächlich Rentner der Sängerstadt nutzen diese Kleingartenanlagen den ganzen Tag, und das von Montag bis Sonntag!</p>	<p>Zusammenfassung aus dem Gutachten:</p> <p>„Die schalltechnische Untersuchung ergibt, dass Schallschutzansprüche dem Grunde nach im Nachbarschaftsbereich der Straßenneubautrasse nicht gegeben sind. Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfende und nachzuweisende Schallimmissionsbelastung aus zu erwartendem Straßenverkehr erreicht nicht die Vorsorge-Grenzwerte. Das trifft auf schutzbedürftige Gebäudeanlagen, auf gegebene Bebauungsgrenzen und auf Gärten zu. Der Straßenbaulastträger ist zu Schallschutzmaßnahmen nicht verpflichtet.“</p> <p>Weiter heißt es im Gutachten auch, „... nach einem Grundrechtsanspruch im Zusammenhang mit Gesundheitsgefahren und einer eigentumsrechtlich kritischen Höhe leitet die Rechtsprechung Beurteilungspegel von tags zwischen 70 dB(A) und 75 dB(A) und nachts zwischen 60 dB(A) und 65 dB(A) ab. Die Grenze ist in der Rechtsprechung fließend. Die Gerichtsbarkeit ist sich dabei einig, dass die Grenze der Gesundheitsgefahr aber bei Pegeln von 75/65 dB(A) überschritten ist.“</p> <p>Diese Werte werden entlang der SSKES nicht erreicht.</p> <p>Der Einzelfall wurde bereits gesondert geprüft, hier durch Anfertigung des Gutachtens. Eine erneute Prüfung käme zu keinem anderen Ergebnis, da sich die Randbedingungen seit Erstellung der Gutachten nicht geändert haben.</p> <p>Auf Seite 12 des Gutachtens eine Einschätzung des Charakters der Eigentumsgärten vorgenommen. Es handelt sich dabei nicht um eine Beurteilung der Nutzungsintensität der Kleingärten: „Bei den nicht zu kleingärtnerischen Zwecken genutzten Gärten handelt es sich nicht um Wochenendhausgebiete, dies</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>- erhöhte Unfallgefahr für Anlieger, Kleingärtner und zahlreiche Erholung und Entspannung suchende Bürger des angrenzenden Wohngebietes Langer Hacken/Grenzstraße</p> <p>- erhöhte Einbruchgefahr für alle anliegenden Gärten, auch wenn die Mehrheit der Stadtverordneten bei der am 16.12.2008 erfolgten Abwägung zum Vorentwurf diesen Einwand als spekulativ bezeichnet haben Aus unserer Sicht sind für die momentan favorisierte Trassenführung deutlich höhere Baukosten zu erwarten.</p> <p>- Aus unserer Sicht sind für die momentan favorisierte Trassenführung deutlich höhere Baukosten zu erwarten.</p> <p>Sollte die weiterführende SSKES dennoch unsere Gartenanlagen tangieren, sollten folgende Punkte Beachtung finden:</p> <p>- Im Bereich der Garagen und der alten Gleisanlage an der Grenzstraße befindet sich ein Schacht, in dem sich die Wasseruhr und der Hauptabsperrhahn für die Trinkwasserversorgung unserer Sparte und der Gärten am Bahndamm (Gemarkung Finsterwalde, Flur 12, Flurstück 252) befindet</p> <p>-Sollten die Gärten am Bahndamm und o. g. Schacht der neuen Straße zum Opfer fallen, müssen Strom- und Wasseranschlüsse auf Kosten der Stadt neu verlegt werden</p>	<p>wären Baugebiete (SO). Vorgefundene Gartennutzungen ohne kleingärtnerische Zweckbestimmung kommen am ehesten den Erholungsgärten nahe. Vorgefundene Lauben können bereits Größen haben, die über die Zulässigkeit innerhalb von Kleingartenanlagen hinausgehen, dennoch handelt es sich dabei nicht um Wochenendhäuser. Sie dienen vielmehr hier Einheimischen der Freizeitgestaltung nach der Arbeit und sind nicht für den Aufenthalt nur am Wochenende vorgesehen.“ Diese Einschätzung wurde vorgenommen um festzustellen, ob es sich bei den entlang der SSKES vorhandenen Eigentumsgrärten (nicht Kleingartenanlage, diese ist immer eine Grünfläche) um ein Sondergebiet oder eine Grünfläche handelt. Der Schutzanspruch hängt auch nicht von der Nutzungsintensität und Nutzerkreis der jeweiligen Flächen/Gebiete ab.</p> <p>Im Rahmen der Straßenplanung werden entsprechende Leit- und Sicherheitseinrichtungen geplant.</p> <p>Eine erhöhte Einbruchgefahr kann weder gutachterlich untersucht noch von vornherein unterstellt werden.</p> <p>Die Kostenermittlung erfolgt im Rahmen der StraBenentwurfsplanung.</p> <p>Die nachfolgenden Punkte werden im Rahmen der Straßenplanung geprüft und sofern ein entsprechender Anspruch besteht, dort ausgeglichen.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>- Die Kosten für einen neuen Zaun muss ebenfalls die Stadt tragen. Der sollte aufgrund von Grenzbebauung mindestens einen halben Meter von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden (für eine spätere Hecke)</p> <p>- Der Straßenbaulastträger wird gebeten, trotzdem aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) mit dem Ziel zu planen, die zu erwartende Umgebungslärsituation für die Betroffenen einzugrenzen und damit zu verbessern.</p>	<p>Die schalltechnische Untersuchung ergibt, dass Schallschutzansprüche dem Grunde nach im Nachbarschaftsbereich der Straßenneubautrasse nicht gegeben sind. Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfende und nachzuweisende Schallimmissionsbelastung aus zu erwartendem Straßenverkehr erreicht nicht die Vorsorge-Grenzwerte. Das trifft auf schutzbedürftige Gebäudeanlagen, auf gegebene Bebauungsgrenzen und auf Gärten zu. Der Straßenbaulastträger ist zu Schallschutzmaßnahmen nicht verpflichtet.</p>				
			22.06.2011 an SVV	<p>Im Rahmen der WUB-Ausschusssitzung am 10.05.2011 bat ich deren Mitglieder und zugleich auch jede dort vertretene Fraktion, den für uns nicht hinnehmbaren Trassenverlauf der SSKES erneut zu überdenken und zu überarbeiten (siehe Sitzungsprotokoll vom 10.05.2011).</p> <p>Am 16.05.2011 fand daraufhin das vom Fachbereichsleiter angebotene Gespräch zwischen Frau Stoislow, Herrn Zimmermann und mir statt. Ein Gesprächsvermerk darüber ist allen Fraktionen am 19.05.2011 zugestellt worden. Lediglich die CDU und die SPD haben danach von sich aus den Kontakt zu mir gesucht. Das ist für uns unbefriedigend, denn wir haben ein massives Problem!</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Sie heute wiederholt auf unser Problem aufmerksam machen. Eine für alle Seiten akzeptable und einvernehmliche Lösung wäre wünschenswert.</p> <p>Worin sehen wir das Problem? Warum haben wir berechtigte Zweifel daran, dass bei den schon einige Jahre andauernden Planungen nicht alle Beteiligte ausreichend berücksichtigt und zufrieden gestellt werden?</p> <p>Unser Problem ist nur die Trassenführung, nicht die Erweiterung der SSKES an sich!</p> <p>Entlastungen für die eine Seite dürfen nicht zu nicht hinnehmbaren Belastungen für die andere Seite führen!</p> <p>Eine mit der Weiterführung der SSKES einhergehende Entlastung</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 27.09.2011 die Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit dem v.g. Trassenverlauf beschlossen.</p> <p>Das Planverfahren wurde im Jahr 2008 eingeleitet, und im Jahr 2009 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung hat im bisherigen Verfahren stattgefunden, in dem die während der Beteiligung vorgebrachten Belange u. a. immissionsgutachterlich untersucht wurden. Demnach werden durch den Straßenverlauf keine nicht hinnehmbaren Belastungen für die angrenzenden Nutzer erzeugt.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung					
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung		
				<p>des Stadtkerns möchten wir überhaupt nicht anzweifeln. Die schon jetzt genutzte SSKES im Bereich Südkomplex und Stadtwerke wird von Durchreisenden und von der Bevölkerung bereits gut angenommen. Auch die kürzere und damit schnellere Anbindung an den GIP in Massen ist mit der Weiterführung garantiert und in Anbetracht einer wünschenswerten Annäherung zur Gemeinde Massen als durchweg positiv zu werten.</p> <p>Dürfen aber bei all diesen Entlastungen und Vorteilen für o. g. Beteiligten diejenigen vergessen werden, denen mit der geplanten Trassenführung unüberhörbare, unübersehbare und bis dahin nie gekannte Belastungen und Nachteile entstehen?</p> <p>Die Rede ist von dutzenden Kleingärtner, die sich dort mühselig ihr Kleinod geschaffen haben. Der überwiegende Teil von ihnen hat vor über 40 Jahren Müllkippen den Kampf angesagt und in tausenden von Stunden zur Kultivierung dieses Areals beigetragen.</p> <p>Selbstredend ist es wohl auch, dass hier viel Geld investiert wurde. Sehr viele Mieter des angrenzenden Wohngebietes am Langen Hacken und der Grenzstraße verlegen ihre Spaziergänge in unsere Richtung. Vor allem wegen der Ruhe und des nicht Rücksicht nehmen müssen auf belastenden und störenden Autoverkehr, wissen ältere Bürger und junge Familien mit ihren Kindern die Vorzüge des Areals zu schätzen.</p> <p>Mit der jetzt noch favorisierten Trassenführung, wie im Vorentwurf des B-Planes ersichtlich, wäre das schlagartig vorbei. Auch wenn ein Immissionsgutachten erstellt wurde und verspricht, dass gesetzlich vorgeschriebene Werte nicht überschritten werden. Fakt ist doch, dass eine Straße gebaut werden soll, wo nie eine Straße war. Fakt ist auch, dass es zu massiven Lärmbelastigungen kommen wird, wo vorher einfach Ruhe war! Und Fakt ist es doch auch, und einfach von niemanden zu leugnen und kleinzureden, dass es für immer und ewig Schluss sein wird mit der Ruhe! Diese auf uns zukommenden Belastungen, können umgangen werden!</p> <p>Es gibt ihn bereits. Den „Plan B“ für den B-Plan!</p> <p>Bereits im Jahr 2008 hatte der Stadtverordnete Herr Genilke (CDU) der SSV eine geänderte Trassenführung in Höhe Grenzstra-</p>							

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 27.09.2011 die Offenlegung des Entwurfes

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ße/Stahlmatte vorgeschlagen. Auch für den Fachbereichsleiter SBV, Herr Zimmermann, wäre eine Änderung der Trassenführung denkbar (siehe Gesprächsvermerk vom 16.05.2011). Ergänzend hierzu kann man eine Trassenführung in Richtung Kreisverkehr Elster Werkstätten als auch in Richtung Rudolf-Diesel-Straße in Erwägung ziehen.</p> <p>Das sollten die ersten Ansatzpunkte sein, um den Wünschen, Zielen und Begehrlichkeiten aller Beteiligten Rechnung zu tragen!</p> <p>Unserer Bitte richtet sich an die Stadtverordneten und den WUB-Ausschuss, zusammen mit dem Bürgermeister und dem Fachbereichsleiter SBV die Trassenführung erneut zu diskutieren, damit eine Änderung der Trassenführung bereits im demnächst zu erwartenden Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt werden kann.</p> <p>Alle Beteiligten, die Stadt Finsterwalde, das Amt Kleine Elster und letztendlich auch wir Kleingärtner und Anlieger sollten von einer Weiterführung der SSKES profitieren!</p> <p>Wir fühlen uns sehr wohl auf unserem „Ländchen“ und in unserer Stadt. Sie können sehr viel dazu beitragen, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Wir fordern nichts Unverschämtes! Nichts worüber man nicht miteinander sprechen könnte!</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie uns über den Fortschritt Ihrer Bemühungen informieren.</p>	<p>des Bebauungsplanes mit dem v.g. Trassenverlauf beschlossen. Im Protokoll wird dargelegt, dass die Stadtverordnetenversammlung über die Hinweise und Stellungnahmen und somit über den Trassenverlauf abwägt. Diese Abwägung führte im bisherigen Verfahren zu der planerisch festgesetzten Trassenführung.</p>				
			Gesprächsvermerk vom 16.05.2011,	<p>Herr Kupillas erklärte, dass er und die anderen Kleingärtner generell gegen den Bau der Straße sind, da deren Zweck nicht erkennbar wäre.</p> <p>Anhand des Vorentwurfes des Bebauungsplanes wurde die Planung kurz erörtert. Die in der Abwägung aus dem Jahr 2009 angesprochenen Themen zu den Anregungen des Herrn Schulz, als Vertreter der Kleingartenanlage FIMAG e.V., wurden detailliert erläutert:</p> <p>1. Lärmbelästigung</p> <p>Das in der Abwägung benannte Immissionsgutachten wurde erstellt. Demnach sind im Einwirkungsbereich der Trasse keine Anlieger über die gesetzlich vorgeschriebenen Werte der 16. BImSchV belastet, so dass kein gesetzliches Erfordernis der Errichtung von</p>					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Schallschutzanlagen gegeben ist. Die Ermittlung der Lärmwerte erfolgt anhand des aktualisierten Verkehrsentwicklungsplanes mit Hilfe von Computerprogrammen. Die in den VEP gegebenen Prognosen sind i. d. R. relativ genau, dies konnte nach der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes anhand der bereits fertiggestellten Straßen (SSKES und Tuchmacherstraße) festgestellt werden. Sollte wider Erwarten die Prognose nicht eintreten, kann u. U. im Nachhinein die Pflicht bestehen, Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Diese Überprüfung erfolgt im durch das BauGB vorgeschriebenen Monitoring.</p> <p>Derzeit wird der Entwurf des Bebauungsplanes noch bearbeitet, dieser soll aber in den nächsten Tagen fertiggestellt und nach der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung über die Offenlegung vorgelegt werden.</p> <p>Im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung haben die Mitglieder der Sparte und auch andere Berührte erneut die Möglichkeit, Stellungnahmen vorzubringen. Neben dem Bebauungsplanentwurf werden dann auch alle zum Planverfahren vorliegenden Gutachten ausgelegt und können eingesehen und erörtert werden. Es sollte daher das Amtsblatt in den kommenden Monaten diesbezüglich beachtet werden. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, auch Änderungen in der Trassenführung wären denkbar.</p> <p>2. erhöhte Einbruchgefahr</p> <p>Herr Zimmermann erklärte, dass es sich dabei nur um eine Vermutung handelt, die planungsrechtlich nicht behandelt werden kann.</p> <p>3. weitere technische Hinweise</p> <p>Medienanschlüsse: Werden im Rahmen der konkreten Straßenplanung beachtet. Kosten Zaun: Wird im Zuge der Straßenplanung geprüft.</p> <p>Von der Kleingartensparte „Am Schwimmbad“ liegt keine Stellungnahme vor.</p> <p>Defizite in der Abwägung konnten demnach hier nicht festgestellt werden, die dort benannten planerischen Maßnahmen wurden durchgeführt (Immissionsgutachten). Die genannten anderen Punkte sind Hinweise für die Realisierung der Planung.</p>					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
			LR Finsterwalder Seite vom 10.02.2009	<p>Kleingärtner: „Die Ruhe ist dahin“ Finsterwalde Finsterwalde. Im Rathaus plant man gegenwärtig, die südliche Stadtkernentlastungsstraße, die Rue de Montataire vom Langen Damm bis zur Grenzstraße in Richtung Massen weiterzubauen. Die Straße soll weitgehend auf der Trasse der früheren Industriebahn errichtet werden. Und damit haarscharf an der Fimag-Kleingartenanlage vorbei.</p> <p>Kommt die neue Straße, bleibt von Heinrich Freunds Garten nicht viel übrig. Einige liegen unmittelbar neben dem alten Industriegleis, wo die neue Straße entlang führen soll. In der Gartenanlage befürchtet man: „Kommt diese Straße, ist es mit der Ruhe vorbei.“ „Seit 1960 bewirtschaftet unsere Familie den Garten. Mein Vater hatte erst alles urbar gemacht, hier war nur Müllkippe. Der Garten ist Teil unseres Lebens, hier habe ich meine Kindheit zugebracht. Wir geben den Garten nicht her“, steht für Steffen Knopf fest. Von der Stadt habe er gesagt bekommen, dass er – wie alle anderen Kleingärtner entlang des schmalen Weges am Industriegleis – etwa fünf Meter vom Garten abgeben müsse. „Damit müssten die Tannen und zehn Obstbäume verschwinden. An jedem Baum hängen Erinnerungen dran“, so Steffen Knopf. Kommt die Straße wie vermutet, bleibt vom Garten von Heinrich Freund nicht mehr viel übrig – der befindet sich nämlich unmittelbar neben dem Gleisbett. Der Finsterwalder hat sich nach der Wende hier eine Laube gebaut – und ausgerechnet die steht im Wege. „An meinem Restgarten rauschen dann die Autos vorbei“, befürchtet Heinrich Freund – der sich ebenfalls gegen eine Vertreibung zur Wehr setzen will. Er, wie andere Kleingärtner an der Fimag auch, haben im jetzt laufenden B-Planverfahren scharf gegen den Bau der Straße protestiert. „Wir sind entschieden dagegen. Die Gartenanlage ist seinerzeit zur Erholung angelegt worden, mit der Straße würde eine neue Rennstrecke mit Krach und Abgasen entstehen“, vermutet Hartmut Schulz, Vorsitzender des Gartenvereins Fimag e.V., zu dem elf private Gärten in der großen Anlage gehören, die Anfang der 70er-Jahre entstanden sind. Seine Sorgen gehen noch in eine andere Richtung: Die Gartenanlage ist gegenwärtig vom Wohngebiet am Langen Hacken aus über einen unbefestigten Weg aus erreichbar, der als Sackgasse vor dem Industriegleis endet. Eine Barriere gewährt nur Radfahrern und Fußgängern den Überweg. Wenn die neue Straße fertig ist, könnte der Gartenweg als Durchgangsstraße den Autoverkehr anlocken und die Ruhe der Kleingärtner stören, befürchten die. Zumindest in diesem Punkt kann Frank Zimmermann, als Fachbereichsleiter im Rathaus fürs Bauen zuständig, Entwarnung geben. „Sollte die Straße so wie vorgesehen gebaut</p>					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				werden, wird es auf diesem Gartenweg keinen öffentlichen Verkehr geben", versichert er. Ansonsten bleibt die Stadt bei ihrer Straßenplanung: Die südliche Stadtkernentlastungsstraße soll auf dem kürzesten Wege eine Verbindung von der Stadt zum Massener Gewerbegebiet herstellen. Bisher sei erst ein „Korridor“, aber noch nicht der genaue Straßenverlauf festgelegt worden. Dabei den Pfad der ehemaligen Industriebahn zu verlassen und die Straße bis direkt zum Kreisel an den Elster-Werkstätten zu führen, wie Kleingärtner Helmut Fietzke vorschlägt, sei im Rathaus bereits geprüft worden. „Eine gute Idee, aber nur für die Perspektive“, so Zimmermann. Der straßenmäßige Zusammenschluss von Finsterwalde und Massen soll aber schnell kommen. Im Schloss spricht man von einem Baubeginn bereits im nächsten Jahr. In der Stadtverordnetenversammlung am 25. Februar erfolgt die Abwägung zum Bebauungsplan – auch mit den zahlreichen Protesten der Kleingärtner.					
			LR - Finsterwalder Seite vom 13.07.2011	<p>Der Plan für den Bau der südlichen Stadtkernentlastungsstraße, die Finsterwalde mit dem Massener Gewerbegebiet verbinden soll, ist fast in Sack und Tüten, da flammt noch einmal eine Debatte über die Trassenführung auf. Kleingärtner protestieren, weil ihnen die neue Straße nicht nur die Ruhe nimmt.</p> <p>Karl Zintl und seine Lebensgefährtin Rosemarie Wybierek haben einen Garten am Industriegleis und sehen ihre Ruhe gestört. Bereits schon zweimal ist Uwe Kupillas vom Vorstand der Fimag-Kleingartenanlage in den vergangenen Wochen vor den politischen Gremien im Schloss aufgetreten und hat die Stadtverordneten aufgefordert, den beschlossenen Verlauf der Straße noch einmal zu verändern. Sie soll insbesondere Unternehmen der Stadt, wie Kjellberg und Galfa, den Weg zu ihren Betriebsteilen im Gewerbegebiet Massen verkürzen. Dabei ist geplant, dass die neue Straße ab den Stadtwerken am ehemaligen Arbeitsamt vorbei auf der Trasse der früheren Industriebahn errichtet wird – und damit haar-scharf an zwei Kleingartenanlagen vorbeiführt. Während die Laubenpieper in der Gartensparte am alten Schwimmbad „nur“ mit dem Straßenkrach leben müssen, verlieren etliche Kleingärtner im Fimag-Verein teilweise oder ganz ihre Gärten. Wer ihn behalten darf, befürchtet, dass an Erholung im Grünen bei den vorbeifahrenden Autos nicht mehr zu denken ist. „Gleich neben den Gärten würde eine Rennstrecke mit Krach und Abgasen entstehen“, vermuten die Kleingärtner.</p> <p>„Die neue Entlastungsstraße entlastet nur die Stadt von Verkehr, belastet aber jene, die in ihren Gärten Ruhe und Entspannung suchen“, sagt Uwe Kupillas, der im Verein zweiter Vorsitzender ist.</p>					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>In seiner Sparte hätten viele Kleingärtner vor mehr als 40 Jahren mit ihrer Hände Arbeit eine Müllkippe in ein kultiviertes Gelände verwandelt. Neben viel Arbeit sei auch viel Geld investiert worden, um daraus erst eine Kleingartenanlage zu machen. Viele Kleingärtner seien eng mit ihrem Gärtchen verbunden, er sei Teil ihres Lebens. Uwe Kupillas fordert Verwaltung und Fraktionen auf, den Verlauf der neuen Straße noch einmal neu zu diskutieren und die Wünsche der Kleingärtner zu berücksichtigen.</p> <p>„Wir sind mit der Straßenplanung schon sehr weit. Wenn jetzt von vorn beginnen, ist ein Teil des Geldes, das wir bereits ausgegeben haben, in den Sand gesetzt“, sagt Frank Zimmermann, Fachbereichsleiter im Rathaus. „Eine veränderte Trassenführung heißt: neuer B-Plan, wir müssen neue Grundstücke aufkaufen, wieder neue Kosten. Und der Baustart ist völlig offen.“</p> <p>Der Stadtverordnete Rainer Genilke (CDU) hatte sich der Sorgen der Kleingärtner angenommen – und ihnen zunächst etwas Hoffnung gemacht. „Es gab die Überlegung, der Umgehungsstraße einen anderen Verlauf zu geben. Doch damit würden wir nicht nur eine andere Kleingartenanlage in der Grenzstraße tangieren. Die Straße müsste über das Gleis der Industriebahn, was ziemlich teuer werden würde“, gibt Genilke zu bedenken.</p> <p>Nach der Sommerpause wird sich die Stadt mit dem Problem beschäftigen – und den Kleingärtnern eine Antwort geben müssen.</p> <p>Zum Thema:</p> <p>„Die neue Straße bringt bis dahin nie gekannte Belastungen für viele Kleingärtner, die vor mehr als 40 Jahren in mühseliger Arbeit und mit viel Geld aus einer Müllkippe ein Kleinod geschaffen haben. Auch viele Mieter vom Langen Hacken suchen Ruhe und Entspannung in der Kleingartenanlage“, schreibt Uwe Kupillas im Brief an die Stadt.</p>					
2			28.11.2011	<p>Ausgehend von den Erfahrungen mit der „SSKES“ Teil 1 ist von einer erheblich zunehmenden Lärm-, Abgas- und Feinstaubbelastung nach/während der Fertigstellung/Bauphase für die Bewohner und Klienten des Wohn- und Geschäftshauses Langer Damm 29 auszugehen. Bereits der Lärm des Verkehrs der Einmündung der Rue de Montataire in den Langen Damm ist erheblich größer als vorausgesagt.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „SSKES“ wurden schalltechnische Berechnungen vorgenommen. Die zur Berechnung verwendeten Grunddaten (Verkehrsbelastungen) haben sich nach Fertigstellung der SSKES bestätigt bzw. wurden im konkreten Fall nicht erreicht.</p> <p>Prognosewerte für die SSKES im betreffenden Abschnitt westlich des Langen Damms 1998 aus VEP</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die „Die SSKES“ Teil 1 wird schon jetzt als Rennstrecke sowie als Wendeplatz aus voller Fahrt genutzt. Selbst Lastkraftwagen ist es möglich ohne zu schalten die Einmündungen/Kurven zu durchfahren. Motorräder erreichen (aufgrund der Streckenführung) erhebliche Geschwindigkeiten, die in der Beschleunigungsphase einen immensen Lärmpegel verursachen. Ferner stehen des öfteren LKW mit laufendem Motor um sich zu orientieren, die die Lärmbelastung sowie die Luftverschmutzung zusätzlich massiv erhöhen. In den Sommermonaten ist es jetzt schon unmöglich tags- sowie nachtsüber die Fenster zum Langer Damm/Rue de Montataire aufgrund der Lärmbelastung und der schlechten Luftqualität, zu öffnen.</p> <p>Ich beantrage: Die Übernahme aller Kosten für die notwendigen Lärm- und Staubschutzmaßnahmen inklusive Nachweis der bestehenden bzw. zu erwartenden Lärm und Staubbelastigungen durch die Stadt Finsterwalde.</p>	<p>1998/99, Netzfall 2g 5.590 Kfz/ 24 h</p> <p>Bestandswerte aus VEP 2009 3.500 Kfz/ 24 h</p> <p>Die Lärmbelastungen beruhen hier aufgrund der bereits vorhandenen Landesstraße (Langer Damm), welche nicht in der Baulast der Stadt Finsterwalde liegt. Die im städtischen Verkehrsentwicklungsplan enthaltenen Straßenneubaumaßnahmen (z. B. SSKES, Osttangente, B 96-Verlegung) zielen insbesondere auf eine Reduzierung der Verkehrsbelegung und somit des Lärms der am stärksten betroffenen Anlieger ab. Dies entspricht u. a. dem Grundsatz 6.4 des Landesentwicklungsplanes - verbesserte Erreichbarkeit und Minderung Umweltbelastungen im Bereich der Ortsdurchfahrten. Für den betreffenden Abschnitt des Langer Damm werden sich spürbare Entlastungen jedoch erst nach Realisierung der Gesamtmaßnahmen ergeben, d. h. nach Umsetzung der Osttangente und der B 96-Verlegung. Die Weiterführung SSKES ist ein Teil dieses Gesamtstädtischen Entlastungsnetzes.</p> <p>Die Stadt Finsterwalde wird im Kreuzungsbereich SSKES/Langer Damm voraussichtlich einen Kreisverkehrsplatz planen, so dass an dieser Stelle zum einen die Geschwindigkeit reduziert und somit die Verkehrssicherheit erhöht wird und zum anderen im Kreuzungsbereich sich die Wartezeiten reduzieren und somit gleichzeitig der Ausstoß von Abgasen, das Entstehen von Stäuben und die Erzeugung von Lärm minimiert wird.</p> <p>Entsprechend der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen entstehen keine Lärmbelastigungen, die einen Anspruch auf Schutzmaßnahmen herbeiführen.</p> <p>Die Stadt Finsterwalde gehört zudem nicht zu denjenigen Gebieten in denen die zulässigen Luftschadstoffkonzentrationen überschritten werden. Das</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat in Umsetzung der Rahmenrichtlinie 96/862/EG (§ 47 Abs. 2 BImSchG) mit einem Screeningverfahren in 13 Städten eine Gefahr der Überschreitung des Kurzzeitgrenzwertes für Feinstaub (PM10) prognostiziert. In die Überprüfung wurden insgesamt 21 Städte einbezogen. Dazu wurden für alle Städte Brandenburgs die Immissionsvorbelastungen prognostiziert. Nach eingehenden Untersuchungen mussten 4 Städte Luftreinhaltepläne erstellen. Die Stadt Finsterwalde ist von den Überprüfungen nicht berührt. Bei den im Land ermittelten Überschreibungsbereichen handelt es sich um Straßen mit einer Verkehrsbelastung weit über 20.000 KfZ/24 h oder um enge und dicht bebauten Straßenzüge mit weit über 10.000 KfZ/24 h. Die Auswertung der Immissionsmessdaten des Landesumweltamtes zeigt, dass eine Gefahr der Grenzwertüberschreitung in Städten des Landes Brandenburg üblicherweise nur bei starker Verkehrsbelastung an dicht bebauten Straßen festgestellt wurde, dies trifft für den hier erwähnten Straßenbau nicht zu. Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.</p>				
			28.11.2011	<p>Die derzeit vorliegende Planung der Einmündung der „SSKES“ in den Langer Damm hat einen Radius der den überwiegenden Teil der Breite meiner Grundstückseinfahrt in Anspruch nimmt. Diese Einfahrt ist die Einzige zu meinem Wohn- und Geschäftshaus auf dem Grundstück Flur 16, Nr. 225. In dem Gebäude befinden sich im Erdgeschoß meine Ergotherapiepraxis sowie 3 Wohneinheiten in den darüber liegenden Etagen. Im Hofbereich, der nur durch diese Einfahrt erreichbar ist, befinden sich zwei Parkplätze für die Klienten, die ich bei der Beantragung der Nutzungsänderung nachweisen musste.</p> <p>Würde die vorliegende Planung in dieser Form umgesetzt, bestände keine Möglichkeit mein Grundstück (Hof, Parkplätze, Garagen) zu befahren. Die Einfahrt ist für meine Praxis unentbehrlich. Meine Ergotherapiepraxis sichert den Lebensunterhalt meiner Familie sowie für zwei weitere Angestellte. Die Planung der Einmündung der „SSKES“ in der jetzigen Form gefährdet im besonderen Maße meine Existenzgrundlage sowie die meiner Mitarbeitern.</p> <p>Ferner ist die Einfahrt eine ausgewiesene Feuerwehrezufahrt und der Rettungsweg.</p> <p>Ich beantrage: Die Planung der Einmündung derart zu gestalten, dass meine Zu-</p>	<p>Dem Hinweise wird dahingehend gefolgt, dass im Bereich Langer Damm/SSKES ein Kreisverkehrsplatz geplant wird, der zudem in westliche Richtung verschwenkt wird, so dass die vorhandene Einfahrt erhalten werden kann.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKEs“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 22.12.2011	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				/Einfahrt zum Grundstück in der jetzigen Form erhalten bleibt.					
				<p>Durch den Neubau der „Südlichen Stadtkernentlastungsstraße“ entstehen mir erhebliche Nachteile. Im besonderen Maße sind dabei folgende Tatsachen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärm-, Schmutz- und Luftbelastung, damit einhergehend eine massive Verschlechterung der Wohnqualität - erheblicher Mehraufwand für die Gehwegreinigung (Laub, Straßendreck sowie Schneeberäumung) - enorme Grundstückswertminderung, da mein Grundstück durch den Neubau der „SSKEs“ keine Wertsteigerung erhält, was besonders nach dem geplanten Übergang der Straße in Landeseigentum gilt. <p>Ich beantrage: Aufgrund der genannten erheblichen Nachteile eine Ausgleichszahlung von etwa 60.000,00 Euro.</p>	<p>Erhebliche Nachteile entstehen durch den Straßenbau nicht, siehe oben Abwägung zu Immissions- und Schadstoffbelastungen. Die Reinigung von Straßen richtet sich nach der städtischen Satzung, welche auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde einzusehen ist. In die zulässige Nutzung des Grundstückes wird durch den Bebauungsplan nicht eingegriffen. Ein Anspruch auf Ausgleichszahlung ist daher nicht vorhanden.</p>				
			Auszug aus dem Schallgutachten GWJ vom 28.10.2010	<p>„Die schalltechnische Untersuchung ergibt, dass Schallschutzansprüche dem Grunde nach im Nachbarschaftsbereich der Straßenneubaustrasse nicht gegeben sind. Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfende und nachzuweisende Schallimmissionsbelastung aus zu erwartendem Straßenverkehr erreicht nicht die Vorsorge-Grenzwerte. Das trifft auf schutzbedürftige Gebäudeanlagen, auf gegebene Bebauungsgrenzen und auf Gärten zu. Der Straßenbaulastträger ist zu Schallschutzmaßnahmen nicht verpflichtet. Unabhängig von dieser Feststellung kann der Straßenbaulastträger aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) mit dem Ziel planen, die zu erwartende Umgebungslärsituation für die Betroffenen zu verbessern.“</p>					